

Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden **voraussichtlich am 27.03.2012** bekannt gegeben. Aus organisatorischen Gründen können davon keine Ausnahmen gemacht werden!

Planen Sie **für beide Sachverhaltsteile den gleichen Zeitaufwand** ein. Bedenken Sie bitte, dass beide Teile bearbeitet werden müssen.

Andris Ozoliņš ist lettischer Staatsbürger und studiert Informatik sowie Theologie an der Universität Salzburg. In seiner Freizeit engagiert er sich im Verein „Unity through Diversity“, dessen Vereinszwecke der interkulturelle Zusammenhalt, die Durchsetzung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Rassismus in Salzburg sind. Seit Vereinsgründung kam es immer wieder zu eindrucksvollen Aktionen: darunter Onlinedemonstrationen, Facebook-Boykotte sowie zahlreiche Flashmobs. Zum fünften Jahrestag des Vereins soll ausgiebig gefeiert werden und zwar am Dienstag, dem **5. Juni 2012** ab 21.00 Uhr in einer aufgelassenen und leerstehenden Schokoladenfabrik in der Stadt Salzburg. Kulinarische Spezialitäten aus aller Welt sowie Live-Musik aus Afrika, Asien und Lateinamerika sollen für gute Stimmung sorgen. Zusätzlich möchten die Vereinsmitglieder anlässlich des Festes eine im letzten Jahr vom Verein finanzierte und bei der Diagonale preisgekrönte Migrationsdokumentation zeigen; die eineinhalbstündige Dokumentation beruht ausschließlich auf Tatsachenberichten. Man hofft die Fabrik, die maximal 200 Personen fasst, vollzubekommen, schließlich hat man die Werbetrommel in der Stadt Salzburg kräftig gerührt. Am Montag, dem **04. Juli 2011**, meldet der Verein dem Bürgermeister unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen zum einen das Fest und bittet zum anderen zugleich, den Ort der Veranstaltungsstätte zu genehmigen.

Auf Grund der Schönwetterperiode ist die Einlaufstelle urlaubsbedingt unterbesetzt, weshalb das Schreiben den für Veranstaltungen zuständigen Sachbearbeiter erst **Ende Juli 2011** erreicht. Nachdem sich dieser jedoch nicht zuständig fühlt, sendet er das Dokument am Mittwoch, dem **3. August 2011**, an die Landesregierung. Bei dieser langt der Akt am Freitag, dem **5. August 2011**, ein. Da die Mitarbeiter der Landesregierung ihre Belastbarkeitsgrenzen – wegen der jüngsten Personaleinsparungen und Umstrukturierungen – längst überschritten haben, bleibt der Akt liegen.

Vertieft in seine Seminararbeit „Religiöse Bräuche und Riten im interkulturellen Vergleich“ und die Vorbereitungen für das Vereinsfest, fällt Andris Ozoliņš in der **ersten Februarwoche 2012** auf, dass der Bürgermeister sich beim Verein nicht rückgemeldet hat. Nach unzähligen Telefonaten findet Andris heraus, dass der Akt mittlerweile bei der Landesregierung liegt. Der dort zuständige Referent teilt Andris jedoch mit, dass die gesamte Abteilung völlig überlastet sei und er sich nicht vorstellen könne, dass der Akt in absehbarer Zeit bearbeitet werden könne. Kurz darauf (in der **zweiten Februarwoche**) erhält der Verein von der Landesregierung einen Bescheid, in dem diese die Veranstaltung untersagt, mit dem Hinweis, dass es sich um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung handle. Über die Veranstaltungsstätte findet sich hingegen keine Silbe im Bescheid.

### 1. Wie ist die Rechtslage?

Im Zuge seiner Seminarrecherchen stößt Andris auf einen aufhetzenden Bericht über die religiöse Praxis des Islams. Sofort kontaktiert er seine sudanesischen Studien- und Vereinskollegin Leihla Khalid. Aufgewühlt kommen die beiden einfachen Vereinsmitglieder überein, dass dagegen etwas unternommen werden müsse. Sie wenden sich daher an Willi Wichtig, den Vertretungsbefugten des Vereins. Willi Wichtig gleichermaßen empört,

beschließt einen Flashmob auf dem Salzburger Domplatz im Namen des Vereins zu organisieren. Jede TeilnehmerIn solle in der jeweiligen traditionellen religiösen Festkleidung erscheinen, um ein Zeichen der Gemeinschaft und des interkulturellen Zusammenhalts zu setzen. Gemeinsam vorbei kommende Passanten für die Thematik zu begeistern, ist das erklärte Ziel des Flashmobs. Um das Ganze breitenwirksamer zu gestalten, soll der Flashmob unmittelbar vor Beginn der Abendmesse stattfinden und die TeilnehmerInnen sollen zusätzlich zwei Minuten am Domplatz erstarren. Willi Wichtig ersucht Andris und Leihla, sie mögen sich um die Formalitäten im Vorfeld kümmern und für die Sicherheit vor Ort sorgen.

Ambitioniert machen sich die beiden an die Arbeit. Leihla erklärt Andris, dass der Flashmob noch bei der Behörde angezeigt werden müsse. Andris, als erfahrener Flashmobber, entgegnet aber, dass die geplante Aktion etwas anderes sei und daher nicht offiziell angemeldet werden müsse. Leihla protestiert lautstark, immerhin habe sie schon diverse Demonstrationen mitorganisiert und kenne das Prozedere. Als Kompromiss entscheiden sich die beiden sowohl die zuständige Behörde als auch die Dompfarre über das Vorhaben des Vereins telefonisch informell zu verständigen: Sicher ist sicher!

Kurz darauf, um 12.00 Uhr, twittern Andris und Leihla:

**Unity through Diversity @unityflashmob**

**20 Feb**

freeze-flashmob, 17.55 @salzburger dom, traditionelle religiöse kleidung, start to freeze erster glockenschlag 18.00. be there or be square!

Um 17.45 Uhr treffen die ersten der rund 40 friedlichen TeilnehmerInnen in ihren traditionellen religiösen Kleidern am Domplatz ein. Pünktlich mit dem ersten Glockenschlag und dem Eintreffen der KirchgängerInnen erstarren die TeilnehmerInnen für rund zwei Minuten. Zeitgleich trifft der Leiter des Versammlungsreferats der zuständigen Behörde, verstärkt durch zwei Polizisten, am Domplatz ein. Irritiert beschweren sich einige Passanten und insbesondere KirchgängerInnen über das ungebührliche Treiben am Domplatz. Nicht zuletzt deshalb sehen sich die behördlichen Vertreter veranlasst, dem Treiben ein Ende zu setzen. Per Lautsprecher ertönt ein: „Bitte verlassen Sie umgehend den Domplatz! Jedes Zuwiderhandeln ist strafbar!“ Die Polizisten begründen die Auflösung damit, dass die Zusammenkunft einerseits nicht angemeldet sei und darüber hinaus seit 18.00 Uhr eine Messe im Dom stattfinde und schon alleine deshalb ein solcher Unfug nicht geduldet werden könne.

Daraufhin verlässt ein Großteil der Mitwirkenden umgehend den Platz; viel länger wollte man in Wahrheit ohnehin nicht bleiben, die Aktion war schließlich schon erfolgreich. Ein paar Hardliner, darunter auch Ferdinand Freigeist, wollen sich allerdings nicht beugen. Ferdinand Freigeist versucht die Polizisten freundlich davon zu überzeugen, dass das alles hier wichtig und der Flashmob absolut ungefährlich sei. Als selbstbestimmter Bürger müsse man doch seine Ideale und Werte friedlich nach außen tragen und andere darüber informieren dürfen. Mit dem Flashmob könne auf kreative und harmlose Weise diversen Weltanschauungen Raum gegeben werden. Davon unbeeindruckt weist Ernst Engstirn, einer der Polizisten, darauf hin, dass auch die KirchgängerInnen in ihren Rechten geschützt sein müssen und durch den Trubel die öffentliche Ordnung gestört sei. Als Ferdinand abermals zu sprechen beginnt, fordern ihn die Polizisten schon ein wenig ungeduldig letztmalig auf, den Domplatz zu verlassen. Da Ferdinand keine Anstalten macht, dieser Aufforderung nachzukommen, haben

die Polizisten genug und setzen dem Schauspiel ein Ende: sie drücken Ferdinand Freigeist zu Boden, legen ihm Handschellen an und führen ihn vom Platz.

Am **1. März 2012** wird nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens ein Strafbescheid gegenüber „Unity through Diversity“ mündlich erlassen. Die Geldstrafe von 450,00 € wird damit begründet, dass der Verein es unterlassen habe, den Flashmob anzumelden. Gleich im Anschluss an die Verkündung des Strafbescheides erhebt der Verein mündlich Berufung. Zum einen läge gar keine Anmeldepflicht vor und zum anderen habe man die Behörde sowieso telefonisch informiert.

- 2. Welche Rechtswege stehen allen Teilnehmerinnen und insbesondere Ferdinand Freigeist offen? Sind sie in ihren Rechten verletzt worden? Begründen Sie Ihre Ansicht!**
  
- 3. Schreiben Sie den Bescheid über die Berufung des Vereins.**

## Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 StF: LGBl Nr 100/1997

### Anwendungsbereich

#### § 1

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinn dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, Filmvorführungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Spielapparate udgl. Sie werden im folgenden als Veranstaltungen bezeichnet.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein udgl, erworben wird. (...)

### Einteilung der Veranstaltungen

#### § 2

(1) Die Veranstaltungen werden eingeteilt in

- a) bewilligungspflichtige (§ 4 Abs. 1) und
- b) anmeldepflichtige (§ 12).

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen, die nach ihrer Art, dem Bereich der Veranstaltungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, gelten als Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung.

### Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

#### Bewilligungspflicht

#### § 4

(1) Filmvorführungen, Revue- und Varietevorstellungen sowie alle Veranstaltungen, die im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Als Filmvorführung gilt die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Bildträger gespeichert sind. (...)

### Anmeldepflichtige Veranstaltungen

#### Anmeldepflicht

#### § 12

(1) Soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, sind alle nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen beim Bürgermeister der Gemeinde, in der sie abgehalten werden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion aber bei dieser, anzumelden.

(2) Von der Anmeldepflicht sind unter der Voraussetzung, daß bei Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung keine Gefährdung der Besucher zu erwarten ist, ausgenommen:

1. Veranstaltungen, die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben abgehalten werden, wenn die Zahl der gewerbe- oder veranstaltungsbehördlich genehmigten Besucherplätze 300 nicht übersteigt;
2. Veranstaltungen, die in genehmigten Veranstaltungsstätten oder in Veranstaltungsstätten gemäß § 16 Abs. 2 lit. b, c und e abgehalten werden, wenn
  - a) die Veranstaltungsräume nicht mehr als 300 Personen fassen und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 22:00 Uhr endet;
  - b) bei Veranstaltungen im Freien die Veranstaltungsstätte nicht mehr als 600 Personen faßt und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 20:00 Uhr endet. (...)

## Untersagung

### § 14

(1) Die Abhaltung der beabsichtigten Veranstaltung ist vom Bürgermeister, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, zu untersagen, wenn

- a) die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf (§ 4 Abs. 1);
- b) die Veranstaltung verboten ist (§ 21);
- c) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden würde und dies

auch durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 nicht hintangehalten werden kann;

- d) die in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung nicht geeignet erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn die gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 erforderliche Genehmigung nicht oder nicht für derartige Veranstaltungen vorliegt (...).

Bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 2) fällt die Untersagung (...) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. (...)

## Betriebsvorschriften

### Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten

### § 16

(1) Für die Abhaltung von Veranstaltungen dürfen nur solche Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen udgl) verwendet werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung, unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, von der Behörde (Abs. 4) nach den folgenden Bestimmungen genehmigt sind.

(2) Keiner Genehmigung gemäß Abs. 1 bedürfen:

- a) Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;

- b) nach dem Salzburger Tanzschulgesetz genehmigte Veranstaltungsstätten;

- c) sonstige Betriebsstätten, die nach Bauweise und Ausstattung die Abhaltung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;

- d) Spielapparate, wenn nicht mehr als drei Spielapparate in räumlichem Zusammenhang aufgestellt werden oder die Aufstellung im Rahmen von Veranstaltungen im Umherziehen in der dort üblichen Weise erfolgt;

- e) Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienende Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase und Abwässer, zu verursachen. (...)

(4) Für die Genehmigung ist zuständig:

- a) der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn es sich um eine Veranstaltungsstätte handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 2) bestimmt sind; nicht darunter fallen betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen;

- b) im übrigen die Bezirksverwaltungsbehörde. (...)

**Besondere Bestimmungen für Filmvorführungen****Bewilligung****§ 29**

(1) Keiner Bewilligung nach § 4 Abs. 1 bedürfen Filmvorführungen:

- a) die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, wie Reiseberichte udgl.;
- b) durch Beherbergungsbetriebe, wenn die Vorführung nur den beherbergten Gästen in den Gästezimmern zugänglich ist;
- c) die Rundfunkübertragungen wiedergeben;
- d) mit einer kürzeren Dauer als 15 Minuten;
- e) mit einer geringeren Breite als 10 mm. (...)

**Salzburger Stadtrecht 1966 StF: LGBl Nr 47/1966****Die Allgemeine Berufungskommission****§ 50a**

Der Allgemeinen Berufungskommission (§ 31a) obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (...). Sie ist in diesem Zuständigkeitsrahmen auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

**Instanzenzug****§ 53**

- (1) Über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des Bürgermeisters hat in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (...) die Allgemeine Berufungskommission (§ 50a), über Berufungen gegen solche Bescheide des Stadtsenates der Gemeinderat zu entscheiden.
- (2) Gegen Bescheide der Allgemeinen Berufungskommission und der Bauberufungskommission ist eine Berufung unzulässig.
- (3) Im Bereiche des übertragenen Wirkungsbereiches geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der Landesvollziehung, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, an die Landesregierung. Im Bereiche der Bundesvollziehung richtet sich der Instanzenzug nach den bundesrechtlichen Vorschriften.